

## Das Risiko der Zahlungsunfähigkeit in Zeiten von Covid-19 Staatliche Maßnahmen in Deutschland und Frankreich: der schwierige Ausgleich von gesundheitlichen und wirtschaftlichen Notwendigkeiten

Die COVID-19-Pandemie hat bereits jetzt erheblichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage von Unternehmen - in Frankreich wie in Deutschland.

Um diese Folgen abzumildern und Insolvenzen zu vermeiden, haben sowohl die französische als auch die deutsche Regierung vielfältige Maßnahmenpakete beschlossen, deren wichtigste Maßnahmen und Konsequenzen wir im Folgenden kurz darstellen.

Die nachfolgende Gliederung gibt Ihnen einen direkten Link zu den einzelnen Kapiteln:

<b>I. Situation in Deutschland</b> .....	<b>1</b>
I.A. Aussetzung der Insolvenzantragsfrist.....	1
I.B. Insolvenzantrag durch Gläubiger.....	2
I.C. Folgen der Aussetzung.....	2
I.D. Konsequenzen und Ausblick.....	3
<b>II. Situation in Frankreich</b> .....	<b>4</b>
II.A. Die wichtigsten Maßnahmen der Verordnung.....	4
II.B. Mittelfristiger Ausblick.....	5
II.C. Synthese und vorausschauende Maßnahmen.....	6

### **I. Situation in Deutschland**

Zusätzlich zu den vielfältigen staatlichen finanziellen Hilfen (Kurzarbeit und Kurzarbeitergeld, Steuerliche Entlastungen, Liquiditätshilfen aus Hilfsprogrammen etc.) hat der Gesetzgeber am 27.03.2020 ein Gesetz<sup>1</sup> mit Änderungen im Zivil-, Strafverfahrens- und Insolvenzrecht verabschiedet, um die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzumildern:

#### **I.A. Aussetzung der Insolvenzantragsfrist**

Normalerweise muss in Deutschland eine juristische Person innerhalb von drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung einen schriftlichen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen, andernfalls drohen Haftungsrisiken und Strafbarkeit (§ 15a InsO).

<sup>1</sup> Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020, [BGBl. I S. 569 \(Nr. 14\)](#)



Da diese Frist sehr kurz ist, wird durch das COVInsAG<sup>2</sup> diese Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt. Nur wenn die Zahlungsunfähigkeit nicht auf den Folgen der Covid-19-Pandemie beruht, oder wenn keine Aussichten bestehen, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen, gelten die bisherigen Fristen weiter. Wenn jedoch ein Schuldner zum 31.12.2019 noch zahlungsfähig war, wird vermutet, dass die Insolvenzreife auf der Pandemie beruht. Dennoch empfehlen wir Unternehmen, bereits jetzt zu dokumentieren, dass sie vorher noch zahlungsfähig waren und ein positive Fortführungsprognose bestand.

## **I.B. Insolvenzantrag durch Gläubiger**

Die Möglichkeit eines Gläubigers, die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen seines Schuldners zu beantragen, hatte bereits bisher hohe Anforderungen und wird nun noch weiter erschwert, da das o.g. COVInsAG verlangt, dass bei einem Gläubigerantrag zwischen dem 28.03.2020 und dem 28.06.2020 der Eröffnungsgrund bereits am 01.03.2020 vorgelegen hat. Damit wird den Gläubigern dieses Werkzeug für die Dauer der gesetzlich fest gelegten Frist praktisch genommen.

Das Bundesministerium der Justiz kann übrigens durch Rechtsverordnung sowohl die Aussetzung der Insolvenzantragsfrist als auch diejenige für die erhöhten Anforderungen an Gläubigeranträge bis höchstens 31.03.2021 verlängern.

## **I.C. Folgen der Aussetzung**

Die Aussetzung der Antragsfrist hat Auswirkungen auf evtl. mögliche Anfechtungen und die Wirksamkeit verschiedener Handlungen des Schuldners:

- Zahlungsverbote des Schuldners werden gelockert: Zahlungen des Schuldners, die im ordentlichen Geschäftsgang erfolgen, gelten als mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters im Sinne des GmbHG, AG, HGB und GenG vereinbar; durch solche Zahlungen wird also keine Haftung des Geschäftsführer ausgelöst.
- Ausschluss von Insolvenzanfechtung: die bis zum 30. September 2023 erfolgende Rückgewähr von neuen Krediten, die im Aussetzungszeitraum gewährt wurden, sowie die Bestellung von Sicherheiten für solche Kredite gelten als nicht gläubigerbenachteiligend; damit können diese nicht angefochten werden.
- Kreditgewährungen und Besicherungen im Aussetzungszeitraum sind nicht als sittenwidrige Beiträge zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- Sog. Kongruente Rechtshandlungen sind ebenfalls nicht anfechtbar, außer wenn der Anfechtungsgegner wusste, dass die Sanierungs- und Finanzierungsbemühungen des Schuldners nicht zur Beseitigung einer eingetretenen Zahlungsunfähigkeit geeignet waren.

---

<sup>2</sup> COVID-19-Insolvenzaussetzungsgesetz v. 27.03.2020, In Kraft getreten am 01.03.2020 (Gesetz zur vorübergehenden Aussetzung der Insolvenzantragspflicht und zur Begrenzung der Organhaftung bei einer durch die COVID-19-Pandemie bedingten Insolvenz), [BGBl. I S. 569 \(Nr. 14\)](#)



Das gleiche gilt z.B. für die Gewährung von Zahlungserleichterungen, die Verkürzung von Zahlungszielen, Leistungen an Erfüllungs statt oder erfüllungshalber etc.

## I.D. Konsequenzen und Ausblick

Durch diese Maßnahmen wird nicht nur dem Schuldner ermöglicht, dem Risiko einer evtl. Haftung wegen Insolvenzverschleppung zu entgehen, sondern auch Regelungen mit seinen Gläubigern zu finden, um ein Überleben des Unternehmens zu ermöglichen. Das Ziel ist das Aufrechterhalten einer funktionierenden Geschäftsbeziehung zwischen Gläubigern und Schuldnern, was übrigens auch dem gesetzgeberischen Ziel in Frankreich entspricht, direkte Verhandlungen mit den Gläubigern zu begünstigen (s.u.II.). Denn umgekehrt haben auch Gläubiger so die Möglichkeit, ihre Geschäftsbeziehungen mit den Schuldnern aufrechtzuerhalten und dadurch vielleicht auch ihre eigene wirtschaftliche Lage nach dem Ende der COVID-19-Pandemie möglicherweise zu verbessern.

Bedenken sollten Unternehmen im derzeitigen wirtschaftlichen Umfeld, dass möglicherweise auch ihre eigenen Lieferanten nur noch gegen Vorkasse liefern und somit ein erhöhter Liquiditätsbedarf zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus wurde eine Reihe von weiteren Maßnahmen beschlossen, die ebenfalls darauf abzielen, die Auswirkungen der Pandemie einzudämmen und die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen zu unterstützen. Hier sind insbesondere folgende Maßnahmen zu nennen:

### **a) Keine Kündigung des Miet- oder Pachtvertrags allein wegen Nichtzahlung der Miete aufgrund der COVID-19-Pandemie**

Für Miet- und Pachtverträge ist eine Kündigung des Vermieters oder Verpächters ausgeschlossen, die ausschließlich aufgrund der Nichtzahlung der Miete oder Pacht für die Zeit vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 erfolgt, wenn die Nichtzahlung auf den Auswirkungen der Covid-19-Pandemie beruht. Die Verpflichtung zur Zahlung der Miete besteht jedoch weiterhin und ist nicht ausgesetzt! Der Mieter oder Pächter muss den Zusammenhang zwischen der Pandemie und der Nichtzahlung glaubhaft machen. Außerdem muss die geschuldete Miete oder Pacht spätestens bis zum 30. Juni 2022 nachgezahlt werden. Auch Verzugszinsen und evt. Schadensersatz können - je nach Lage des Falles - trotzdem anfallen.

### **b) Virtuelle Hauptversammlung der AG**

Die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften können im Jahr 2020 über elektronische Fernkommunikationsmitteln abgehalten werden.

Sowohl Gläubiger als auch Schuldner sollten die vom Gesetzgeber zur Verfügung gestellten Instrumente und Erleichterungen kennen und nutzen.



## II. Situation in Frankreich

Außerordentliche Maßnahmen wurden auch in Frankreich von der Regierung im Bereich des Insolvenzrechts gemäß der Verordnung Nr. 2020-341 vom 27. März 2020 getroffen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Verlängerungen der Verfahrensfristen (A.).<sup>3</sup>

Diese Maßnahmen schließen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, auch während des Gesundheitsnotstands der COVID-19-Pandemie, nicht aus (B.). Ein Vorsorgen durch konkrete Maßnahmen ist zu empfehlen (C.).

### II.A. Die wichtigsten Maßnahmen der Verordnung

Die Verordnung sieht vor allem zwei Arten von Verlängerung vor:

- ✓ Automatische Verlängerung der Laufzeiten bezüglich des Beobachtungszeitraums, des Plans, der Unternehmensfortführung und der vereinfachten gerichtlichen Liquidation sowie des vom Berufungsgericht festgelegten Beobachtungszeitraums,
- ✓ optionale, von den Gerichten anzuordnende Verlängerung der Schutz- oder Sanierungspläne. In diesem Fall macht die Verordnung den Ausnahmezustand nicht zu einem Umstand, der eine automatische Verlängerung der gesetzlichen Frist rechtfertigt.

Im Einzelnen sind die Verlängerungen wie folgt:

- ✓ Zu Beginn und während des kollektiven Verfahrens:
  - Für einen Zeitraum, der drei Monate nach dem Ende des Gesundheitsnotstands endet, haben die Gerichte die Zahlungseinstellung entsprechend der Situation des Schuldners am 12. März 2020 zu beurteilen<sup>4</sup>. Das Ziel der Regierung ist, die Verfahren des Ad-hoc-Mandats und der Schlichtung zu fördern. Im Zusammenhang mit diesen Verfahren werden die Gläubiger sicherlich gezwungen sein, fällige Schulden neu zu verhandeln.
  - Die Laufzeiten für den Beobachtungszeitraum, den Plan, die Betriebsfortführung und das vereinfachte Insolvenzverfahren sowie der vom Berufungsgericht festgelegte Beobachtungszeitraum werden verlängert. Die Dauer der Verlängerung entspricht der Dauer des Gesundheitsnotstands plus 1 Monat, derzeit: 3 Monate ab 24. Juni.
  - In Bezug auf die Garantie der Gehälter, die durch einen besonderen Fonds gedeckt sind („AGS“): Die Fristen für die Deckung der Lohnforderungen durch den AGS, insbesondere nach einem Abtretungsplan oder einer Umwandlung in ein Liquidationsverfahren, werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Ende des Gesundheitsnotstands und für eine Dauer verlängert,

<sup>3</sup>

<https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000041762344&astPos=5&astReqId=1020583391&categorieLien=cid&Action=rechTexte>

<sup>4</sup> In dem Bericht an den Präsidenten der Republik heißt es: "Diese Herauskristallisierung von Situationen ermöglicht es den Unternehmen, von Präventivmaßnahmen oder -verfahren zu profitieren, auch wenn sie nach dem 12. März und während des Zeitraums, der dem gesundheitlichen Notstand plus drei Monate entspricht, eine Verschlechterung ihrer Situation erfahren, so dass sie sich dann im Zustand der Zahlungseinstellung befinden. Diese Bestimmung betrifft hauptsächlich Schlichtungs- und Schutzverfahren. »

die dem Zeitraum des Gesundheitsnotstands plus 1 Monat entspricht. Diese Bestimmungen sind dadurch gerechtfertigt, dass die normalerweise bestehenden Fristen für die Inanspruchnahme der Garantien des AGS aufgrund des Ausnahmezustands nicht eingehalten werden können (insbesondere die Frist für die Kündigung von Verträgen). Es ist jedoch anzumerken, dass die Garantiehöchstgrenzen anscheinend nicht geändert wurden ...<sup>5</sup>

✓ In der Phase der Umsetzung des Sanierungsplans:

- Möglichkeit der Verlängerung der Sanierungspläne bis zu fünf Monate (Dauer des Gesundheitsnotstands plus 3 Monate). Der Antrag auf Verlängerung muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Ende des Gesundheitsnotstands gestellt werden.
- Eine weitere Verlängerung (ein Jahr) ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Insolvenzverwalters möglich. Mit Anträgen auf Verlängerung des Sanierungsplans ist daher nach Beendigung des Ausnahmezustands zu rechnen.

An dieser Stelle möchten wir noch ausdrücklich auf die staatlich garantierten Kredite hinweisen, die grundsätzlich auch Unternehmen mit einem Sanierungsplan zur Verfügung stehen, vorausgesetzt, dass ihre Bank ihren Kreditantrag akzeptiert.

## II.B. Mittelfristiger Ausblick

1. Diese vorläufigen Maßnahmen schließen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht aus. Die Zeit des Gesundheitsnotstands wird jedoch in vielen Fällen zu Liquiditätsschwierigkeiten führen.

In dieser Hinsicht haben mehrere Handelsgerichte ausdrücklich bestätigt, dass eine Eröffnung von Insolvenzverfahren auch während der Zeit des Ausnahmezustands möglich sei. Die Verordnung sieht hier die Möglichkeit vor, Insolvenzanträge schriftlich oder elektronisch ohne Anhörung zu stellen.<sup>6</sup>

Die Aussichten im gegenwärtigen Kontext sind wie folgt:

✓ Vertrauliche Maßnahmen zur Vermeidung von Schwierigkeiten:

Vor der Einstellung der Zahlungen: Ad-hoc-Mandat oder Schlichtung. Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens wird durch die Verordnung vom 27. März erleichtert. Zwar ist eine Schlichtung im Prinzip nur möglich, wenn die Zahlungen nicht eingestellt sind oder höchstens 45 Tage danach, aber während der Dauer des Gesundheitsnotstands + drei Monate (23. März - 24. August 2020) wird die Bewertung der Zahlungsunfähigkeit die Situation des Schuldners per 12. März berücksichtigen. Eine Schlichtung wird daher auch im Falle einer Zahlungsunfähigkeit möglich sein, die nach dem 12. März erfolgt ist.

✓ Gerichtliche Verfahren:

- Das Schutzverfahren („*sauvegarde judiciaire*“), wenn die Zahlungsunfähigkeit noch nicht eingetreten ist. Dieses untersagt die Begleichung von bereits bestehenden Schulden und ermöglicht einen Sanierungsplan.

<sup>5</sup> <https://www.ags-garantie-salaires.org/actualites/items/covid-19-le-regime-de-garantie-des-salaires-ags-mobilise.html>

<sup>6</sup> Zum Beispiel das Handelsgericht Nanterre, das eines der wichtigsten in Frankreich ist: <http://www.greffe-tc-nanterre.fr/actualites/locale/covid-19-judiciaire-lettre-numero-4-464.html>



- Im Falle der Einstellung der Zahlungen kann die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens („*redressement judiciaire*“) oder einer gerichtlichen Liquidation („*liquidation judiciaire*“) während oder eher nach dem Ende des Gesundheitsnotstands in Betracht gezogen werden. Zur Erinnerung: Während des Gesundheitsnotstands plus drei Monate wird die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners per 12. März 2020 beurteilt. Daher ist eine Verfahrenseröffnung während dieser Zeit nicht möglich, wenn die Zahlungsunfähigkeit nach dem 12. März erfolgte (außer bei Betrug).

2. Auch wenn die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen und die Möglichkeit der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens während der Zeit des gesundheitlichen Notstands das Ziel haben<sup>7</sup>, die Schuldner zu unterstützen, bleiben die Rechte der Gläubiger dennoch gewahrt.

Insbesondere können Rechtsgeschäfte, die zwischen dem Datum des Eintritts der Zahlungsunfähigkeit und der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgten, widerrufen werden, wenn sie betrügerisch waren.

Für die Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass, wenn das Ad-hoc-Mandat oder die Schlichtung nicht erfolgreich waren oder vom Schuldner nicht gewählt wurden, dieser dann die Eröffnung eines gerichtlichen Schutzverfahrens beantragt.<sup>8</sup>

Dieses Verfahren hat mehrere Vorteile:

- Erstens kann der Schuldner dieses beantragen, sobald Schwierigkeiten auftreten, ohne den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit abzuwarten. An dieser Stelle sei daran erinnert, dass während der Dauer des Ausnahmezustands plus drei Monate (23. März - 24. August) die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners zum 12. März 2020 bewertet wird.
- Zweitens beinhaltet das Verfahren das Verbot der Befriedigung bestehender Schulden.
- Darüber hinaus verliert der Geschäftsführer nicht die Geschäftsführungsbefugnis.
- Und schließlich besteht in Bezug auf das Schutzverfahren keine Gefahr der Nichtigkeit früherer Rechtsgeschäfte, da keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt.

Das Schutzverfahren könnte daher eine interessante Alternative bieten, auch wenn es bisher selten in Anspruch genommen wurde.

## II.C. Synthese und vorausschauende Maßnahmen

Der Ansatz der Regierung besteht darin, sicherzustellen, dass die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Gesundheitskrise möglichst geringe Auswirkungen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schuldner haben.

In diesem Zusammenhang können Unternehmen, die unter einem Schutz- oder Sanierungsplan stehen, unter bestimmten Bedingungen vom Staat garantierte Kredite in Anspruch nehmen. Die Verordnung

<sup>7</sup> So heißt es im Bericht zur Verordnung an den Präsidenten der Republik: "*Die Festsetzung des 12. März 2020 als Datum für die Beurteilung des Zustands der Zahlungseinstellung kann nur im Interesse des Schuldners liegen, was auch verhindert, dass er sich persönlichen Sanktionen aussetzt, weil er diesen Zustand verspätet erklärt hat.*" JORF n°0076 vom 28. März 2020, <https://www.legifrance.gouv.fr/affichTexte.do?cidTexte=JORFTEXT000041762330&categorieLien=id>

<sup>8</sup> Bei hinreichender Unterstützung durch die Gläubiger kann ein Schuldner im Schlichtungsverfahren die Einleitung eines so genannten beschleunigten Schutzverfahrens beantragen (Art. L.628-1 ff. code commerce).



Nr. 2020-306 vom 25. März 2020 verlängert alle gesetzlichen Fristen um grundsätzlich maximal zwei Monate und setzt die Wirkung von Klauseln, die Vertragsstrafen vorsehen, aus.

Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass die Dauer der wirtschaftlichen Schwierigkeiten der Unternehmen viel länger sein wird als die Dauer des Gesundheitsnotstands. Wir empfehlen, diese Schwierigkeiten zu antizipieren und bereits jetzt folgende Maßnahmen zu einzuleiten:

- ✓ Alle verspäteten Zahlungen zu überwachen und regelmäßig zu prüfen, ob über das Vermögen Ihrer Schuldner ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde.
- ✓ Im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens: Melden Sie Ihre Ansprüche so schnell wie möglich an (Schutz-, Sanierungs- oder Liquidationsverfahren).  
Die Anmeldung der Forderung in Frankreich kann über einen sicheren Online-Dienst erfolgen, zu dem unsere Kanzlei zugelassen ist. Wir empfehlen Ihnen, sich nicht allein auf die Verlängerung der gesetzlichen Fristen zu verlassen, die in der Verordnung 2020-306 vorgesehen sind.
- ✓ Machen Sie eine Aufstellung Ihrer Pfandrechte und Garantien und sorgen Sie dafür, dass sie registriert werden, insbesondere Mietverträge für bewegliche Sachen.
- ✓ Fristen für Zahlungen während des Gesundheitsnotstands einzuräumen und sich ggf. auf Verhandlungen im Rahmen eines Ad-hoc- oder Schlichtungsverfahrens vorbereiten. Es ist wichtig, sowohl auf der Gläubiger- als auch auf der Schuldnerseite, wachsam zu bleiben: Für Stundungen oder Ratenzahlungen müssen angemessene Fristen vorgesehen sein, da andernfalls am Ende dieser Frist ein Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Wir stehen zu Ihrer Verfügung, um schon jetzt die besten Optionen für Ihr effektives Forderungsmanagement zu diskutieren. Auch für Fragen zu Ihren Möglichkeiten oder für die Umsetzung solcher Maßnahmen stehen unsere Experten Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

## Kontakt:



Pierre-Yves Samson  
Avocat à la Cour

[pysamson@soffal.fr](mailto:pysamson@soffal.fr)



Adeline Charikhi-Daire  
Avocat à la Cour

[acharikhi-daيرة@soffal.fr](mailto:acharikhi-daيرة@soffal.fr)



Bianca Lohmann  
Rechtsanwältin

[blohmann@soffal.fr](mailto:blohmann@soffal.fr)

